



CONSIGLIO NAZIONALE DEGLI INGEGNERI



RICHTLINIEN

(genehmigt vom Gesamtstaatlichen Ingenieurrat bei der Sitzung vom 13.12.2013)

der Verordnung über die Aktualisierung der beruflichen Kompetenz

(veröffentlicht im Amtsblatt des Justizministeriums Nr.13 vom 15.07.2013)

1) FÜR EINGETRAGENE KAMMERMITGLIEDER

- 1.1. Eingetragene Kammermitglieder können in jedem Fortbildungsbereich BFG erlangen, unabhängig vom Einschreibungssektor. Ausgenommen sind die 5 BFG laut Art.3 Absatz 9 der Verordnung bezüglich der „Berufsethik und –deontologie“, die von den Kammermitgliedern bis spätestens 31.Dezember des auf das Jahr der Eintragung folgenden Kalenderjahres erlangt werden müssen.
- 1.2. Berufsfortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen, die für die Erlangung von BFG anerkannt werden können, sind ausschließlich jene, die von den Gebietskammern und von Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und von anderen Subjekten veranstaltet werden, die vom CNI gemäß Art.7 der Verordnung dazu ermächtigt sind.
- 1.3. Die von Gesetzes wegen befähigenden Kurse oder die Kurse für die Aktualisierung der Befähigungen (wie z.B. jene im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz laut GvD Nr.81 vom 9.April 2008 und im Bereich Brandverhütung laut D.P.R. Nr.151 vom 1.August 2011) gestatten die Erlangung der betreffenden BFG ausschließlich dann, wenn sie von den Gebietskammern und von Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und von anderen Subjekten veranstaltet werden, die vom CNI gemäß Art.7 der Verordnung dazu ermächtigt sind. Das Kriterium für die Zuweisung der entsprechenden BFG wird jenes sein, das in der Anlage A der Verordnung angegeben wird ((1 Stunde = 1 BFG).
- 1.4. Für die Erlangung der 15 BFG/Jahr bezüglich der nachweisbaren nichtformellen, mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Fortbildung laut Anlage A der Verordnung müssen die Eingetragenen bis spätestens 30.November jedes Jahres an die Gesamtstaatliche Datenbank (vgl. unten Abschnitt 5) mittels eines eigens vom CNI vorbereiteten Formblatts eine Selbstbescheinigung einsenden, in welcher die Berufsfortbildung bezüglich der eigenen Tätigkeit bestätigt wird.
- 1.5. Die besondere Beschaffenheit von Fortbildungstätigkeiten wie Tagungen und Vorträgen, von denen in Anlage A der Verordnung die Rede ist und welche auch aus Teilen institutioneller Art bestehen, erfordert eine genaue Bestimmung jener Teile, die ausschließlich zu Fortbildungstätigkeit genutzt werden. Die betreffenden BFG werden nämlich einzig und allein für diese Teile zugewiesen, nach dem Kriterium und mit den Einschränkungen laut der erwähnten Anlage A (1 Stunde = 1 CFP, bei einem Maximum von 3 BFG/Veranstaltung und 9 BFG/Jahr). Dieselben BFG-Zuweisungsmodalitäten werden

auch auf die anderen vom CNI in spezifischer Weise bestimmten Veranstaltungen laut Anlage A der Verordnung angewandt.

- 1.6. Bei der Berechnung der Gesamtdauer der qualifizierten Fachbesichtigungen von bedeutsamen Standorten, die von ermächtigten Fortbildungsträgern veranstaltet werden, dürfen die Fahrzeiten und die nicht streng fachlichen Teile nicht berücksichtigt werden, unbeschadet der Kriterien und Einschränkungen, die in Anlage A der Verordnung für die Zuweisung der entsprechenden BFG vorgesehen sind (1 Stunde = 1 BFG, bei einem Maximum von 3 BFG/Veranstaltung und 9 BFG/Jahr). Die die Fachbesichtigung veranstaltende Gebietskammer (oder der CNI im Fall eines anderen ermächtigten Fortbildungsträgers) muss einen technischen und einen organisatorischen Verantwortlichen der Initiative bestimmen, wobei beide Rollen in einer Person vereinigt sein können; die Fachbesichtigung muss in zweckmäßiger Weise durch Berichte begleitet sein.
- 1.7. Jenen Eingetragenen, welche zur Aktualisierung ihrer Berufskompetenz verpflichtete Personen und gleichzeitig Lehrkräfte im Rahmen von Berufsfortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen sind, die von der Verordnung anerkannt werden, werden die BFG gemäß dem Kriterium: 1 nichtwiederholende Lehrstunde = 1 BFG, bei einem Maximum von 15 BFG/Jahr, zugewiesen. Damit die Lehrtätigkeit als nichtwiederholend gilt, muss sie andere Themen zum Gegenstand haben als jene, die im Laufe desselben Kalenderjahrs in Angriff genommen wurden.
- 1.8. Die Anerkennung von BFG für Fortbildungstätigkeiten, die an Eingetragene erteilt werden, welche einer nichtselbständigen Arbeit im Dienste von entweder öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Betrieben nachgehen, kann dann erfolgen, wenn die betreffende Körperschaft oder der betreffende Betrieb (gemäß Art.7 Absatz 5 der Verordnung, wie richtig interpretiert im Lichte von Art.7 Absatz 5 des D.P.R. Nr.137 vom 7.August 2012) in Zusammenarbeit oder aufgrund einer Konvention mit den gebietsmäßig zuständigen Ingenieurkammern oder mit Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und mit anderen laut Art.7 der Verordnung vom CNI ermächtigten Subjekten tätig ist. Bei Zusammenarbeit oder Konvention mit den Ingenieurkammern steht diesen die wissenschaftliche Verantwortung und die Zuweisung der BFG für die Fortbildungstätigkeiten zu.

Im Sinne derselben Bestimmungen wird der CNI dafür Sorge tragen, auf gesamtstaatlicher Ebene Rahmenkonventionen mit gesamtstaatlichen Vertretungen örtlicher Körperschaften, öffentlichen Körperschaften, Unternehmerverbänden, privatrechtlichen Subjekten abzuschließen, um die allgemeinen Merkmale der Zusammenarbeit, d.h. den Mindestinhalt der auf örtlicher Ebene abgeschlossenen Konventionen, festzulegen.

Fortbildungstätigkeiten einer Körperschaft oder eines Betriebs, die an die jeweiligen Bediensteten ohne Zusammenarbeit oder Konvention mit den gebietsmäßig zuständigen Ingenieurkammern oder mit Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und anderen vom CNI im Sinne von Art.7 der Verordnung ermächtigten Subjekten erteilt werden, können ausschließlich zwecks Erlangung der 15 BFG/Jahr anerkannt werden, welche für die nachweisbare nichtformelle Fortbildung vorgesehen sind, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängt und von der in Anlage A die Rede ist.

2) FÜR DIE GEBIETSKAMMERN

- 2.1. Die Gebietskammern bedürfen keiner Ermächtigung seitens des CNI für den Erwerb – auf dem freien Markt – von Gütern und Dienstleistungen, die für die Veranstaltung von Fortbildungstätigkeiten von Nutzen sind. So können die Gebietskammern zum Beispiel sekretariatsähnliche organisatorische Tätigkeiten sowie Drucklegungs- oder logistische Tätigkeiten an private Gesellschaften vergeben. Die wissenschaftliche Verantwortung für die Fortbildungstätigkeiten steht ausschließlich den Gebietskammern zu.

- 2.2. Die Veranstaltung von Berufsbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen und die Kontrolle der betreffenden Beteiligung seitens der Eingetragenen stehen ausschließlich den Gebietskammern und den vom CNI gemäß Art.7 der Verordnung ermächtigten Subjekten zu.
- 2.3. Stiftungen, Verbände und Gremien, die auf das Kammersystem zurückführbar sind, können in Zusammenarbeit oder aufgrund einer Konvention mit den Gebietskammern, denen sie unmittelbar zuordenbar sind, Fortbildungstätigkeiten veranstalten. Sie müssen hingegen um die Ermächtigung seitens des CNI laut Art.7 der Verordnung nachsuchen, falls sie diese Tätigkeiten in selbständiger Weise zu veranstalten gedenken.
- 2.4. Die Gebietskammern weisen die BFG den in ihrem Gebiet programmierten Fortbildungstätigkeiten zu, die auch als für Mitglieder anderer Kammern offenstehend zu verstehen sind. Die von den Eingetragenen am Ende der einzelnen Fortbildungstätigkeiten erlangten BFG haben im gesamten Staatsgebiet Gültigkeit.
- 2.5. Wenn auch unter Beachtung der Selbständigkeit der Fortbildungsträger, wacht die gebietsmäßig zuständige Ingenieurkammer auch über die Wirksamkeit der Systeme für die Feststellung der Beteiligung der Eingetragenen an den Fortbildungstätigkeiten. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die über mehrere Tage oder Module hinweg abgewickelt werden, werden die BFG nur bei einer Anwesenheit im Ausmaß von mindestens 90% der vorgesehenen Gesamtdauer zuerkannt. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die an einzelnen Tagen abgewickelt werden, werden die BFG nur bei einer Anwesenheit während der gesamten Dauer der Veranstaltung zuerkannt.
- 2.6. Die Gebietskammern müssen dem CNI mit eigens dafür vorgesehenen Vorgangsweisen, die mitgeteilt werden, das Verzeichnis der programmierten Fortbildungsangebote entsprechend folgenden Fälligkeitsterminen mitteilen:
- die für das Jahr 2014 vorgesehenen Fortbildungsangebote müssen dem CNI bis spätestens 31.Januar 2014 und jedenfalls bis spätestens zum dreißigsten Tag vor jenem des Beginns der betroffenen Tätigkeit mitgeteilt werden;
 - die für die auf das Jahr 2014 folgenden Jahre vorgesehenen Fortbildungsangebote müssen dem CNI bis spätestens 10.November des Vorjahres jenes Jahres, auf das sich das Fortbildungsangebot bezieht, mitgeteilt werden.
- Dieses Verzeichnis ist als Mindestverzeichnis zu verstehen und kann im Laufe des betroffenen Jahres ergänzt oder abgeändert werden, bis spätestens zum dreißigsten Tag vor jenem des Beginns der betroffenen Tätigkeit.
- 2.7. Die von den Gebietskammern veranstalteten Fortbildungstätigkeiten müssen alle drei Sektoren betreffen und die Zuweisung von 35 BFG pro Jahr ermöglichen, wovon 5 obligatorisch zum Sachbereich "Berufsethik und –deontologie" gehören müssen.

3) FÜR VEREINIGUNGEN DER IN DIE BERUFSVERZEICHNISSE EINGETRAGENEN UND FÜR ANDERE; VOM CNI GEMÄSS ART. 7 DER VERORDNUNG ERMÄCHTIGTEN SUBJEKTEN

- 3.1. Bei der Einreichung des Antrags auf Ermächtigung zur Veranstaltung von Berufsbildungstätigkeiten nichtformeller Art – mit Frontal- oder Fernunterricht – gemäß Art.7 der Verordnung haben die Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und die anderen Subjekte die Möglichkeit:
1. an den CNI einen Antrag auf Ermächtigung als Fortbildungsträger zu stellen und gleichzeitig die Zuweisung der BFG für spezifische Fortbildungstätigkeiten zu beantragen, die, einmal gewährt, die Veranstaltung dieser Tätigkeiten auf gesamtstaatlicher Ebene gestattet;

2. an den CNI einen Antrag auf Ermächtigung als Fortbildungsträger zu stellen, ohne die gleichzeitige Zuweisung von BFG für spezifische Fortbildungstätigkeiten zu beantragen. In diesem Fall können die Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und die anderen Subjekte diese Zuweisung später beantragen:

- beim CNI, falls die Fortbildungstätigkeiten staatsweit abgewickelt werden sollen;
- bei den einzelnen Gebietskammern, in deren jeweiliger Zuständigkeitsprovinz die Fortbildungstätigkeiten abgewickelt werden sollen.

Unabhängig vom Verfahren, das von den Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und von den anderen Subjekten zwecks Erlangung der Ermächtigung laut Art.7 der Verordnung befolgt wird, obliegt den Gebietskammern die Aufgabe, am Ende der Fortbildungstätigkeiten allfällige Bescheinigungen über die BFG auszustellen und im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsgebiets ständig die Überwachung des Fortbildungsangebots auszuüben.

- 3.2. Der Antrag auf Ermächtigung und gleichzeitige Zuweisung der BFG für spezifische Fortbildungstätigkeiten erfordert die Einzahlung – seitens des Antragstellers – einer einzigen Sekretariatsgebührenquote. Bei einer späteren Beantragung der Zuweisung der BFG müssen diese Gebühren hingegen je Antrag entrichtet werden, der an den CNI oder an die jeweils zuständigen Gebietskammern gerichtet wird.
- 3.3. Laut Art.7 Absatz 4 der Verordnung hat die Ermächtigung zwei Jahre Gültigkeit ab dem Datum des Beschlusses. Die Zuweisung der BFG für einzelne Fortbildungstätigkeiten hat hingegen ein Jahr Gültigkeit.
- 3.4. Neugegründete Subjekte, welche an das CNI einen Antrag auf Ermächtigung laut Art.7 der Verordnung stellen, sind vom Besitz einiger Voraussetzungen befreit, die von der Tabelle B der Anlage B der Verordnung vorgesehen sind, wie z.B. jener betreffend die Überprüfung des Umsatzes der früheren einschlägigen Tätigkeit. In diesen Fällen wird eine provisorische Ermächtigung für 12 Monate ausgestellt, und nach Ablauf dieser zwölf Monate wird nach vorausgehender Überprüfung der im Laufe des Jahres abgewickelten Tätigkeiten die endgültige Ermächtigung ausgestellt.
- 3.5. Die Voraussetzungen laut Tabelle A von Anlage B der Verordnung (bezüglich der wirtschaftlichen und rechtlichen Fähigkeiten) müssen ausschließlich vom Antragsteller besessen werden, gemäß der jeweiligen Rechtsform (Gesellschaft, Kartell, Genossenschaft, Einzelfirma usw.). Die Voraussetzungen laut den Tabellen B, C und D der Anlage B (die sich auf die infrastrukturellen und logistischen Fähigkeiten bzw. auf die logistischen Fähigkeiten und auf die beruflichen Kompetenzen beziehen) können dadurch nachgewiesen werden, dass man sich der Voraussetzungen wirtschaftstreibender Dritten bedient (z.B. aufgrund des Rechtsinstituts der Zuhilfenahme anderer Unternehmen), unbeschadet der Voraussetzungen betreffs Arbeitssicherheit, deren Besitz sowohl vom Antragsteller als auch vom allfälligen wirtschaftstreibenden Dritten nachgewiesen werden muss.

4) DATENBANK DER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

- 4.1. Beim CNI ist eine online konsultierbare Datenbank für alle Berufsfortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen eingerichtet; diese gestattet die Verbreitung der Information über die Verfügbarkeit des nichtformellen Fortbildungsangebots und über die entsprechende Anerkennung in Form von BFG im gesamten Staatsgebiet.

Laut Art.9 Absatz 1 Buchst. e) haben die Gebietskammern die Aufgabe, dem CNI alle wichtigen Informationen bezüglich Berufsfortbildungstätigkeiten für nichtformelles Lernen mitzuteilen.

5) GESAMTSTAATLICHE DATENBANK FÜR GUTHABEN UND BESCHEINIGUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHTEN DER EINGETRAGENEN

- 5.1. Beim CNI ist eine Gesamtstaatliche Datenbank für BFG eingerichtet, welche für alle in die Gebietskammern Eingetragenen zuständig ist. Jeder Fortbildungsträger schickt nach Abschluss der einzelnen Fortbildungstätigkeiten an die Datenbank übers Internet das Verzeichnis der Teilnehmer und der von diesen erlangten BFG. Bei Nichtvorhandensein eines Fortbildungsträgers verbleibt dem Eingetragenen die Pflicht laut Art.10 Absatz 1 Buchst. a) der Verordnung. Diese Datenbank bildet ein gesamtstaatliches Instrument für die Bescheinigung der Fortbildungspflichten der einzelnen Eingetragenen, das je nach dem jeweiligen Kompetenzbereich vom Eingetragenen, von den Gebietskammern und vom CNI konsultierbar ist.
- 5.2. Die Verfahren bezüglich der Mitteilung der erwähnten Informationen an die Gesamtstaatliche Datenbank werden den Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und den anderen Subjekten bei der Gewährung der Ermächtigung, den Gebietskammern und den Eingetragenen hingegen bis spätestens 31.01.2014 übermittelt.
- 6) ART. 13 DER VERORDNUNG – INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNG. ZUERKENNUNG DER BFG FÜR FORTBILDUNGSTÄTIGKEITEN, DIE VON DEN EINGETRAGENEN IM VORJAHR DES JAHRES DES INKRAFTTRETENS DER VERORDNUNG ABGEWICKELT WURDEN.
 - 6.1. Laut Art.13 Absatz 1 der Verordnung besteht die Pflicht zur Aktualisierung der Berufskompetenz ab dem 1.Januar 2014.
 - 6.2. Mit dem Datum des 1.Januar 2014 werden jedem in das Berufsverzeichnis der Ingenieure Eingetragenen 60 BFG gutgeschrieben, während jenen, die sich ab dem 1.Januar 2014 einschreiben, die von Art.3 Absatz 8 der Verordnung vorgesehene Startanzahl von BGF gutgeschrieben wird.
 - 6.3. Art.13 Absatz 3 der Verordnung findet nur auf Fortbildungstätigkeiten mit nichtformellem Lernen laut Anlage A Anwendung, welche vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 von den Gebietskammern abgewickelt wurden, da diese bis heute die einzigen Stellen sind, die von Gesetzes wegen zur Abhaltung von Fortbildungstätigkeiten ermächtigt sind, welche zwecks Erlangung von BFG anerkannt werden können. In diesem Sinne:
 - werden jene BFG zuerkannt, die durch die bescheinigte Teilnahme an von Rechts wegen obligatorischen Kursen (Befähigungskursen oder Kursen zur Aktualisierung der erlangten Befähigungen, wie z.B. die Kurse laut GvD Nr.81 vom 9.April 2008 und D.P.R. Nr.151 vom 1.August 2011) erlangt werden, welche von den Gebietskammern oder von Vereinigungen der in die Berufsverzeichnisse Eingetragenen und anderen vom CNI gemäß Art.7 der Verordnung ermächtigten Subjekten veranstaltet werden;
 - werden die BFG für jene Fortbildungstätigkeiten zuerkannt, für welche die Kammer ein Teilnahmezeugnis ausgestellt hat oder auszustellen in der Lage ist;
 - beträgt die Höchstanzahl der für das Jahr 2013 zuerkennbaren BFG 60.
 - 6.4. Bis spätestens 31.Januar 2014 werden die Kammern dem CNI die in der Zeit vom 1.Januar 2013 bis zum 31.Dezember 2013 abgehaltenen Kurse mitteilen, welche die oben erwähnten Erfordernisse erfüllen und denen die BFG zuweisbar sind, welche aufgrund der Kriterien laut Tabelle A der Verordnung ermittelt werden. Die Mitteilung an den CNI muss folgende Informationen enthalten:
 - Art der Fortbildungstätigkeit;
 - Titel;

- Referenten;
- Ort;
- Datum;
- Dauer (Stundenzahl);
- Anzahl der der Veranstaltung zuweisbaren BFG;
- Verzeichnis der Teilnehmer, welche Guthaben erlangt haben.

6.5. Für die Zuweisung der BFG ist das Datum der Ausstellung des Zeugnisses über die Teilnahme an der Fortbildungstätigkeit maßgebend.

7) EINZELFORTBILDUNGSTÄTIGKEITEN LAUT ART. 4 ABSATZ 5 UND ART. 8 ABSATZ 1 BUCHST. G) DER VERORDNUNG

7.1. Einzelfortbildungstätigkeiten, die nicht in die in Anlage A angegebenen eingeschlossen sind und auf gebietsüberschreitender, interregionaler und gesamtstaatlicher Ebene laut Art. 4 Absatz 5 und Art.8 Absatz 1 Buchst. g) der Verordnung abgehalten werden, müssen im Voraus vom CNI anerkannt werden; dieser weist auch die betreffenden BFG zu.

7.2. Einzelfortbildungstätigkeiten, die nicht in die in Anlage A angegebenen eingeschlossen sind und auf Gebietsebene abgehalten werden, müssen im Voraus von der betroffenen Gebietskammer anerkannt werden; diese weist auch die betreffenden BFG zu.

8) KRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER BFG, WELCHE IN ANLAGE A DER VERORDNUNG NICHT AUSDRÜCKLICH ANGEZEIGT WERDEN

8.1. Für das Jahr 2014 und die darauf folgenden werden die Kriterien für die Zuweisung der BFG, welche in Anlage A der Verordnung nicht ausdrücklich angegeben werden, mit besonderen Rundschreiben des CNI festgelegt.

9) TÄTIGKEITEN, DIE MIT DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG UND DER BETREFFENDEN RICHTLINIEN ZUSAMMENHÄNGEN

9.1. Tätigkeiten, die mit der Anwendung der Verordnung über die Aktualisierung der Berufskompetenz und der betreffenden Richtlinien zusammenhängen, werden vom Gesamtstaatlichen Ingenieurrat mit Hilfe und in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Berufsbildung für das Ingenieurwesen (Scuola Superiore di Formazione Professionale per l'Ingegneria) abgewickelt.

Vorliegendes Dokument wurde bei der Ratssitzung vom 13.12.2013 genehmigt “ 8